VSt

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-7010/1** **E-Mail**
Datum 5. Juli 2012
Bearbeiter Mag. Christoph Zach
Durchwahl 15

Betrifft
EU;
Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, COM(2012) 238 final;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Gemeinsame Länderstellungnahme

Beilage

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Im Auftrag der Länder gestattet sich die Verbindungsstelle der Bundesländer, die als Beilage angefügte **gemeinsame Länderstellungnahme** zum Vorschlag der Kommission für eine „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische

Transaktionen im Binnenmarkt, COM(2012) 238 final“, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen (Beilage).

Der Ausschuss der Regionen – Referat für Subsidiaritätskontrolle wird direkt in Kenntnis gesetzt.

Die Parlamentsdirektion darf um Information der Parlamentsklubs höflich ersucht werden.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

VSt-7010/1 **E-Mail**

Betrifft
EU;
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, COM(2012) 238 final;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Gemeinsame Länderstellungnahme

Beilage

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 101
B-1040 Brüssel
(E-Mail: subsidiarity@cor.europa.eu)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt im Auftrag der österreichischen Länder das Ergebnis der durchgeführten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung im Gegenstand als **gemeinsame Länderstellungnahme** zu dem im Betreff angeführten Vorschlag der EK (Beilage).

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

Nach Beurteilung des Vorschlages der Europäischen Kommission für eine „Verordnung des Parlamentes und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, COM(2012) 238 final“ hinsichtlich der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ergeht nachstehende **gemeinsame Länderstellungnahme:**

Der Vorschlag stützt sich auf Art. 114 AEUV, es handelt sich um eine geteilte Zuständigkeit iSd Art. 4 AEUV. Eine Gesetzgebungszuständigkeit der österreichischen Länder besteht nicht, sie sind im Wesentlichen als Anwender vom Verordnungsvorschlag berührt.

Der Verordnungsvorschlag ist als logische Fortführung der Bemühungen um ein zeitgemäßes unionsweites eGovernment zu sehen. Er ist sinnvoll und begrüßenswert, da mit ihm notwendige einheitliche Spielregeln geschaffen werden und die Kompatibilität unterschiedlicher mitgliedstaatlicher Systeme bezweckt wird.

Eine Beeinträchtigung des Subsidiaritätsprinzips kann aus Ländersicht nicht festgestellt werden. Es fällt allerdings auf, dass sich die Kommission wieder zahlreiche (16) Ermächtigungen zu delegierten Rechtsakten in der Verordnung einräumen lassen will, was in wenigstens drei Fällen in Hinblick auf die Bedeutung der zu regelnden Angelegenheit und auch aus Verhältnismäßigkeitsgründen überdacht werden sollte:

– Aus Art. 20 Abs. 4 und Art 28 Abs. 4 des Verordnungsvorschlags folgt, dass in den Mitgliedstaaten digitale Signaturen/Siegel mit einem niedrigeren Sicherheitsniveau als dem der qualifizierten Signatur in Verwendung sein können. Es geht aber aus keiner Bestimmung hervor, ob und wie ein vertrauender Beteiligter feststellen kann, welchem Sicherheitsniveau eine verwendete digitale Signatur entspricht. Dies ist aber erforderlich, um zu prüfen (Validierungsprozess), inwieweit die verwendete digitale Signatur die Sicherheitsanforderungen in bspw. von einer öffentlichen Stelle angebotenen Online-Diensten erfüllt. Ohne eine entsprechende Norm würde dies zu Unsicherheit, Unklarheit und unnötigem Mehraufwand (zusätzliche Prüfungen udgl.) bei den Sachbearbeitern führen.

Der Verordnungsvorschlag sieht in den Art. 20 Abs. 6 und 28 Abs. 6 vor, dass die Kommission mittels delegierter Rechtsakte die niedrigeren Sicherheitsniveaus gemäß Art. 20 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 4 festlegen kann. Aufgrund der Bedeutung der Frage und zur Vermeidung unnötigen Aufwandes sollte aber gewährleistet sein, dass auch die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der unterschiedlichen Sicherheitsniveaus mitwirken können, was bei Festlegung durch einen delegierten Rechtsakt der Kommission kaum möglich ist. Es sollte diese Frage daher in einer Weise normiert werden, die auch den Mitgliedstaaten eine geeignete Mitwirkung ermöglicht.

– Aufgrund der Bedeutung der Frage sollten auch die Bedingungen, unter denen unabhängige Stellen anerkannt werden, die qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter prüfen (Art. 16 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags), nicht mittels delegierten Rechtsaktes der Kommission festgelegt werden (Art. 16 Abs. 5).

– Die Anzahl von Mechanismen zum Absenden und Empfangen von Daten mittels elektronischer Zustelldienste (Art. 35 Abs. 3 des Verordnungsvorschlages) soll möglichst gering gehalten werden, um übermäßigen Aufwand in der Anwendung zu vermeiden. Es ist zu fragen, ob ein delegierter Rechtsakt der Kommission das am besten geeignete Mittel ist, dies sicher zu stellen.

  Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist auch die Anzahl der Formate für elektronische Signaturen und Siegel gering zu halten, die stets akzeptiert werden müssen, wenn ein Mitgliedstaat für die Erbringung eines von einer öffentlichen Stelle angebotenen Online-Dienstes ein unterzeichnetes oder besiegeltes Dokument verlangt (Art. 34 Abs. 2 und 4 des Verordnungsvorschlags).